



PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

RENZ DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauBG)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 6 BauNGV)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG

z.B. Baugebiet A

FESTSETZUNGSCHLÜSSEL:

BAUGEBIET	NUTZUNGSART	NUTZUNGSMASS		BAUWEISE
		GRZ	GFZ	
A	WA 1	0,2	1,0	a1
B	WA 2	0,4	0,8	a2
C	WA 2	0,4	0,8	a2
D	WA 2	0,4	1,0	a2
E	WA 3	0,6	1,2	a1

WA 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNGV)
 Folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNGV werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNGV):
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

WA 2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNGV)
 Folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNGV sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNGV):
 - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Sämtliche Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNGV werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNGV).

WA 3 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNGV)
 Folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNGV werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNGV):
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNGV sind in dem Baugebiet Altenheime unzulässig.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNGV)
 als Höchstgrenze, z.B. II

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNGV)

Baugebiet	I Vollgeschoss		II und mehr Vollgeschosse	
	max. zulässige Traufhöhe	max. zulässige Firsthöhe	max. zulässige Traufhöhe	max. zulässige Firsthöhe
Baugebiet E, D	4,2	10,0	3,0 je Geschoss	3,5 je Geschoss
Baugebiet A, B, C	4,2	10,0	2,8 je Geschoss	2,8 je Geschoss

Der Bezugspunkt ist die höchste Stelle des natürlichen Geländes.

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNGV)

z.B. GRZ 0,3

Die zulässige Grundfläche (GRZ) darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen in dem Baugebiet D um bis zu 70% überschritten werden.

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNGV)

Gem. § 21 a Abs. 4 Nr. 3 BauNGV bleiben Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen (baulich integriert) bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

Die zulässige Geschossfläche kann ausnahmsweise um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Gebäudeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden (§ 21 a Abs. 5 BauNGV).

BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNGV)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ABWEICHENDE BAUWEISE NR.1 (§ 22 Abs. 4 BauNGV)

Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung errichtet werden.

ABWEICHENDE BAUWEISE NR.2 (§ 22 Abs. 4 BauNGV)

Es können Gebäude bis zu einer Länge von 36 m errichtet werden.

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNGV)

Ausnahmsweise kann die Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauten (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m zugelassen werden.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

ZULÄSSIGE HAUPT- UND NEBENFRISTRICHUNGEN
 Nebengiebel mit anderer Firstrichtung sind unzulässig. Dachgauben sind hiervon nicht betroffen.



FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG und § 12 Abs. 6 BauNGV)

ST

Ga

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNGV sind in den Baugeländen Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nur innerhalb der dafür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNGV). Bei Wohngebäuden mit einer Wohnung ist darüber hinaus ein vorgelagerter Stellplatz auf der Zufahrt zulässig und nach der Stellplatzsetzung der Stadt Bad Nauheim anrechenbar.

Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sind darüber hinaus maximal 2 Stellplätze / Carports im Vorgarten bzw. im seitlichen Bauwisch zulässig.

Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,5 m und eine Vorfahrtsbreite von 5 m aufweisen.

ZULÄSSIGE TIEFGARAGEN-EIN- / AUSFAHRT

geringfügige Verschiebungen können zugelassen werden

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSSCHWELLEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN:

STRASSENABGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSBERUHRIGTER BEREICH (§ 42 Abs. 4a StVO)

WIRTSCHAFTSWEG

FUSS- UND RADWEG

ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)

Die Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen

MASSNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)

REGENWASSERRÜCKHALTUNG

Das auf den Dachflächen innerhalb des Baugeländes und den sonstigen befestigten Teilen der Baugrundstücke anfallende nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungssystem in dezentrale, auf den Grundstücken gelegene Regenwasserentlassungsanlagen zu leiten. Das Fassungsvermögen muss mind. 20 l/m² versiegelte Grundstücksfläche (Gebäude, Erschließungsflächen etc.) betragen. Der Bau von Regenwasserentlassungsanlagen ist gem. DIN DVGU-Bestimmungen vorzunehmen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem (soweit vorhanden offene Gräben) anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. für Gartenbewässerung) ist zulässig. Das von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser ist in das öffentliche Entwässerungssystem einzuleiten.

BEFESTIGUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Grundstücke und Zuege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)

- Gerechtfertigt zugunsten der Allgemeinheit.
 - Fahrrecht für Benutzer und Besucher des Grundstückes 157 sowie eingeschränktes Fahrrecht für Fahrradfahrer und Notfalldienstleistungen (Feuerwehr, Rettungsdienste)

- eingeschränktes Fahrrecht für Notfalldienstleistungen (Feuerwehr, Rettungsdienste)

- Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger

GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH BEINFLUSSSTOFFE NUR NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauBG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für die Wärmeversorgung (Beheizung und Warmwasserbereitung) allgemein nur die Fernwärmeversorgung und die Verwendung von Erdgas zugelassen. Die Verwendung von anderen Brennstoffen ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeloxid (SO₂), Stickstoffdioxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tonne Joule Energiegehalt (KqTJ) des eingesetzten Brennstoffes gleichwertig oder geringer als die Emissionen von Erdgas sind. Je Wohnung ist die Verwendung von festen Brennstoffen mit einer Feuerstelle (offene Kamine, Kaminöfen, Kachelöfen) und höchstens 5 kW Nennleistung zulässig.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN: ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN

Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind nur anrechenbar:

- Bepflanzungen, die nach "Besonderen Pflanzfestsetzungen" auf den Grundstücken anzupflanzen sind sowie
- bestehende oder anzupflanzende Gehölzplantagen.

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die entsprechenden der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNGV nutzbaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer grünerisch zu unterhalten. Dabei sind mindestens 20% gemäß Spalte A der Pflanzliste zu bepflanzen.

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE

Stellplätze sind mit Bäumen und Strüchern gemäß Spalte A der Pflanzliste zu umpflanzen. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mindestens 1,5 m breite Pflanzinseln so zu gliedern, dass maximal 4 Stellplätze zusammengefasst sind. Je 4 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm zu pflanzen.

EINFRIEDUNGEN

Für heckenartige Einfriedungen sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.

BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN:

Die Flächen für Anpflanzungen auf dem Grundstück "Aesklap" werden entsprechend dem gültigen B-Plan übernommen.

ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

Auf der Platzfläche der Planstraße A ist ein hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 25/30 cm zu pflanzen. Es sind nur Arten zulässig, die in der Pflanzliste enthalten sind.

Pflanzliste Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eskkastanie
Juglans regia	Walnuß
Malus spec.	Zierapfel
Malus domestica	Hausapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spec.	veredelte Kirsche
Pyrus communis	Hausbirne
Pyrus spec.	veredelte Birne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbäume
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Spielbirne
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Weinrinde
Tilia vulgaris	holländische Linde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

Pflanzliste Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Amygdalus avellana	Haselnuß
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scopularis	Besenroggen
Euconymus europaeus	Pflaumbäume
Fagus sylvatica	Buche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera periclymenum	Waldweißblatt
Lonitca xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Scheide
Rhamnus cathartica	Krauzdorn
Ribes alpinum	Berghammelbeere
Wickia arvensis	Ächermispel
Rosa canina	Hundrose
Rosa eglanteria	Weinrose
Rosa multiflora	vielfarbige Rose
Rosa rubrifolia	Hechtrose
Rosa rugosa	Karottrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	roter Holunder
Viburnum lentana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG)

ERHALTUNG AUF DAUER

Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

ZEITLICHE BINDUNG

Die entsprechenden der Festsetzungen vorzunehmenden Begründungen und Pflanzmaßnahmen sind nach Fertigstellung eines Gebäudes, spätestens ein darauf folgendes Kalenderjahr abzuschließen. Eine dauerhafte Pflege ist zu gewährleisten.

TEIL B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauBG und § 81 HGO

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN (§ 81 Abs. 1 und 2 HGO)

TEIL C: KENNZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANGELBIETES

GEOTECHNISCHE GRUNDBELASTUNG

Gem. Untersuchung vom Ingenieurbüro Brandt, Gerdas, Sitzmann GmbH von 1992 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine geotechnische Grundbelastung vor.

Im gekennzeichneten Bereich der Fläche A liegen Bodenkontaminationen in Form von Arsen (geogen) vor, die den Prüfwert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) von 50 mg/kg überschreiten. Einzelheiten und erforderliche Maßnahmen sind durch grundstücksbezogene Gutachten zu konkretisieren und mit dem Gesundheitsamt des Wetteraukreises und ggf. mit dem Staatlichen Umweltamt Frankfurt abzustimmen.

TEIL D: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauBG)

HEILQUELLEN-SCHUTZGEBIET:

- Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Nauheim, und zwar in der Zone IV (qualitativ) sowie in der Zone C (quantitativ) des mit Verordnung vom 24.10.1984 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim. Die Sicherheitsvorkehrungen dieser Schutzzonen (§ 3 der Verordnung) sind zu beachten. In Bezug auf die Bauvorhaben sind insbesondere folgende Verbote zu nennen:
 - Bodeneingriffe über 20 m unter Gelände.
 - jede vorübergehende Grundwasserentnahme (Wasserhaltung).
 - jede dauernde Grundwasserentnahme und Grundwasserablenkung.

TEIL E: HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMERN

UNTERRIRDISCHE ANLAGEN

BESTEHENDE UNTERRIRDISCHE LEITUNGEN:

WASSERLEITUNG

GASLEITUNG

STROMLEITUNG (20 KV)

BEMASSUNG

GESTALTUNGSSETZUNG

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Im Sichter" wurde 1999 von der Stadt Bad Nauheim eine Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung von Einfriedungen, die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen beschlossen.

SCHUTZ VON UNTERRIRDISCHEN LEITUNGEN

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Bei Befugnismaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Ausweichungen oder Reparaturen dieser Anlagen ohne zusätzliche Schwierigkeiten vorgenommen werden können. Insbesondere sind Befugnisnahmen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzelnunnen und Mauern, sind so zu gründen, daß die Leitungen nicht gefährdet und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bodendenkmäler, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skeletreste und dergleichen, sind nach § 20 HD-SchG unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Schloss Bieberich/Ostflügel, 63205 Wiesbaden oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 HD-SchG). Bei Bauvorhaben ist gemäß HD-SchG mit Bedingungen und Auflagen zu rechnen.

ALTLASTEN / BODENVERUNREINIGUNGEN

Bei der Realisierung von Baumaßnahmen anfallender Bodenaustrich ist auf die Feststoffgehalte der Schwermetalle Arsen, Blei und Zink zu untersuchen. Der Ausstrich ist bis zur ordnungsgemäßen Verwertung versickerungsstopp abgedeckt zu zwischenspeichern. Überschreiten die Analysenergebnisse des Ausstrichs die betreffenden Prüfwerte gem. Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (bei Freiflächen im Gartensprachenbereich) oder der Abfallwirtschaftsbehörden (bei Freiflächen im Bereich der Abfallwirtschaftsbehörden) sind die im Rahmen von Baumaßnahmen Bodenkontaminationen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, kann, ist umgehend nach § 4 HAftlastG das Regierungspräsidium Darmstadt oder Statl. Umweltamt Frankfurt, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen. Die weitere Verfahrensweise ist dann abzustimmen.

Werden bei der Untersuchung von Bodenaustrich erhöhte Arsen-, Blei- oder Zinkwerte ermittelt bzw. andere Bodenkontaminationen angesprochen, so ist für die von der Ausnahmemaßnahme betroffenen Bereiche zu prüfen, ob hier im Zuge der weiteren Baumaßnahmen auch unverfestigte Flächen entstehen sollen. Bei der Rückverfüllung dieser Flächen sind dann die Regelungen des Musteransatzes zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753) einzuhalten. D.h., es ist bei einer Folgenutzung Vegetationsflächen in Grün- und Freizeitanlagen ein unbelasteter Boden (Qualitätsanforderung: technische Regeln der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für Boden, Einbauklassen 20) in einer Mindesttiefe von 0,35 m - gemessen von der Geländeoberkante - einzubauen. Als zusätzliche Sicherung ist der Einbau einer Grabensperre vorzusehen.

ZISTERNEN

Die Zisternengröße (mind. 20 l Speicher Volumen pro m² projizierte Dachfläche) und die Art und Weise der Verwertung und der Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen (auch Überlaufwasser aus Zisternen) ist im Baugenehmigungs- / Baunutzungsverfahren nachzuweisen.

EHEMALIGE BERGBAU- UND ABBAU-GEBIETE

Der Planungsbereich liegt innerhalb von zwei Bergbauberechtigungen, die kraft Bundesberggesetz im Jahr 1990 erloschen sind. Innerhalb dieser Bergbauberechtigungen ist im Zeitraum von 1870 bis 1880 oberflächennaher Bergbau auf Eisen- und Manganzin in Schächten betrieben worden. Die Schächte sollen teilweise über 60 Meter tief gewesen sein. Nach den Unterlagen der Bergbehörde sind aber die genaue Lage und der Umfang der bergbaulichen Arbeiten nicht mehr feststellbar. Vermutlich wurden die Schächte zu einem späteren Zeitpunkt verfüllt. Angaben über die Durchführung der Verfüllung und Angaben zum Verfüllmaterial liegen nicht vor. Es wird deshalb empfohlen, bei Baumaßnahmen auf Spuren alten Bergbaus zu achten, gegebenenfalls sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2002 (BGBl. I S. 2950/2953)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 468)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1980 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1980 (BGBl. 1980, I, S. 58)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274)

Bundesdenkschutzgesetz (DenkSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1989 (BGBl. I, S. 2594), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HNatSchG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309), in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I, S.145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I, S. 614)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz) vom 23. September 1974 (GVBl. I, S. 450), in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434, 439)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1980 (BGBl. I, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I 1980)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. 1999, S. 1954)

ÜEREINSTIMMUNGSVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 (Nach dem Stande vom 5.12.2003)
 Landrat des Wetteraukreises, Katernamt
 Friedberg, den 03.06.200